

Emissionsbedingungen

Land Berlin

LEI: 529900Y6Q7R44JF7XX56

EUR 150.000.000



variabel verzinsliche Landesschatzanweisung 2025/2030

Ausgabe 568

- ISIN DE000A3513Y6 -

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 150.000.000

(in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro)

ist in 150.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.

- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen, und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit nicht vorgesehen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2

Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 1. April 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3

Zinsen, Berechnungsstelle

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 21. März 2025 („Valutierungstag“) (einschließlich) bis zum 01. April 2025 (Erster Zinsfälligkeitstermin) (ausschließlich) mit dem linear interpolierten Satz zwischen dem 1-Wochen-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) und dem 1-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 23 Basispunkten p.a. und vom Ersten Zinsfälligkeitstermin (einschließlich) bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag des Kapitals vorhergehenden Tages mit dem 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 23 Basispunkten p.a. zu verzinsen.
- (2) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei T2-Geschäftstage („T2-Geschäftstage“ sind Tage, an denen das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) geöffnet ist) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) („Berechnungsstelle“) auf Grund der vom Finanzdatenanbieter LSEG oder einem Ersatzinformationsanbieter am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für den 3-Monats-EURIBOR, bzw. für die kurze erste Zinsperiode für den 1-Wochen-EURIBOR und den 1-Monats-EURIBOR (derzeit jeweils ©LSEG Seite EURIBOR01) festgestellt.

Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz

- a) kurzfristig nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Nachkommastelle) ermitteln. Falls die Berechnungsstelle nur einen oder keinen Satz genannt bekommt, wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten EURIBOR-Satzes ermittelt.
 - b) dauerhaft entfällt, so tritt an dessen Stelle ein Referenzzinssatz, der vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Marktusancen festgelegt wird.
- (3) Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 01. Januar, am 01. April, am 01. Juli und am 01. Oktober („Zinsfälligkeitstag“) eines jeden Jahres fällig, erstmals am 01. April 2025 (kurze erste Zinsperiode). Fällt ein Zinsfälligkeitstag auf einen Tag, der kein T2-Geschäftstag und kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, so wird dieser Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar folgenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar vorhergehenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, vorgezogen.
 - (4) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (taggenaue Zinsberechnungsmethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet („adjustiert“).
 - (5) Eventuell notwendige Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Zinssatz, Zinsfälligkeitstag und Zahlungsbetrag werden von der Berechnungsstelle veranlasst.
 - (6) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinsfälligkeitstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß § 3 Abs. 2, 4 und 5 von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

§ 4

Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5

Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Abs. 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch die DZ BANK durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 7

Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Emissionsbedingungen ist Berlin.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.